



Niederschriftsauszug
der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 17.10.2017

TOP 7. Änderung des Bebauungsplanes "Sport- und Ferienpark Vorauf-Feichten" hinsichtlich der Art der Nutzung; Änderungsbeschluss – Information zum Verfahrensstand

Amt: 300 **Datum:** 18.10.2017
Vorlage-Nr.: GR-2017222 **Az:** 024-07; 024-03/01; 610-04/27 - hunk

Anwesend:	Normalzahl	Fürstimmen	Gegenstimmen
18	21	18	0

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan „Sport- und Ferienpark Vorauf-Feichten“ wurde am 30.03.2000 in Kraft gesetzt.

Die Nutzungsart wurde als „Sondergebiet für Sport, Ferien und Erholung“ gem. § 10 Abs. 4 BauNVO festgesetzt.

Wenn man die Historie des Ferienparks betrachtet, waren zu Beginn (1971) tatsächlich nur „Ferienhäuser“ im Geltungsbereich vorhanden. Es handelte sich somit um ein reines „Ferienhausgebiet“.

Die Zweckbestimmung eines „Ferienhausgebietes“ besteht darin, Ferienhäuser für den Erholungsaufenthalt eines wechselnden Personenkreises unterzubringen.

Im Laufe der Jahre / Jahrzehnte wandelte sich die Art der Nutzung. Aus verschiedenen Gründen werden die ehemaligen Ferienhäuser nun als reine Wochenendhäuser genutzt. Somit stehen diese also nicht mehr überwiegend einem „ständig wechselnden Personenkreis“ zu Erholungszwecken zur Verfügung, sondern die Eigentümer selbst nutzen sie zu Erholungszwecken.

Diese Entwicklung ist u. a. darauf zurückzuführen, dass viele Anwesen von den ursprünglichen Eigentümern zwischenzeitlich vererbt oder auch veräußert wurden und auch die steuerlichen Abschreibungsfristen abgelaufen sind.

Die neuen Eigentümer wollen oftmals nicht den Aufwand betreiben, der mit der Gästevermietung einhergeht oder haben diese aus Altersgründen aufgegeben und nutzen nun das ehem. Ferienhaus als Erholungs- und Rückzugsort zur eigenen Erholung und Entspannung, was eher der Nutzungsart eines „Wochenendhauses“ entspricht.

Der Begriff „Wochenendhaus“ wird dadurch bestimmt, dass das Haus zu Freizeitzwecken an Wochenenden, in den Ferien oder der sonstigen Freizeit genutzt wird.

Um die Festsetzungen des Bebauungsplanes an die faktisch vorhandenen Gegebenheiten anzupassen, wird die Nutzungsart in ein „Sondergebiet für Erholung“ gem. § 10 Abs. 1 BauNVO geändert.

Das Sondergebiet Erholung „Sport- und Ferienpark Vorauf-Feichten“ dient der Erholung; in ihm sind Wochenend- und Ferienhäuser als Einzelhäuser zulässig (§ 10 Abs. 2 Satz 1 BauNVO).

Die Definition bzw. Formulierung ist mit der Kanzlei Gronefeld, München, abgesprochen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Sport- und Ferienpark Vorauf-Feichten“ hinsichtlich der Nutzungsart in ein „Sondergebiet für Erholung“ gem. § 10 Abs. 1 BauNVO.

In ihm sind Wochenend- und Ferienhäuser als Einzelhäuser zulässig.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges wird beglaubigt.
Siegsdorf, den 23.10.17
Gemeinde Siegsdorf



A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Gronefeld', is written over the official seal.